

Aktenzeichen:  
26 O 155/23



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Eupener Straße 67, 50933 Köln, Gz.:

gegen

**Meta Platforms Ireland Limited (vormals: Facebook Ireland Ltd.)**, gesetzlich vertreten durch die Mitglieder des Board of Directors, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.:

wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

hat das Landgericht Stuttgart - 26. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 350,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich seit 30.08.2023 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.

Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 7.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz, die Feststellung einer weitergehenden Ersatzpflicht, Unterlassung unrechtmäßiger Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Klägerin, Auskunft und Erstattung ihrer vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin unterhält ein Nutzerkonto bei der Beklagten, die das soziale Netzwerk Facebook betreibt (vgl. Anlage B 19, screenshot des öffentlichen Profils der Klägerin). Die Datenrichtlinie der Beklagten (B 9 und B 20, Stand April 2018) teilt mit, welche Nutzerinformationen öffentlich sind (Name, Geschlecht, Nutzernamen, Nutzer-ID), wie ein Nutzer festlegen kann, welche Informationen zugänglich gemacht werden können (Zielgruppenauswahl) und wie er aufgrund Mailadresse oder Telefonnummer aufgefunden werden kann (Suchbarkeits-Einstellungen). Wenn keine Zielgruppenauswahl erfolgt, können „Freunde“ das Profil auch über Telefon und Mailadresse finden. 2019 kam es zu einem Abgreifen persönlicher Daten u. a. der Klägerin, wobei das Vorgehen im Detail zwischen den Parteien streitig ist. 2021 wurden Daten von etwa 533 Millionen Facebook-Nutzern im Internet verbreitet.

Die Parteien haben insoweit übereinstimmend ausgeführt, dass die immer öffentlich zugänglichen Daten (Name, Geschlecht, Nutzer-ID) mit der Telefonnummer verknüpft wurden, indem über die Kontakt-Import-Funktion Telefonnummern hochgeladen wurden, die mit einem Konto

verknüpft waren, und diese Daten dann zusammengeführt wurden.

Die Klägerin macht geltend,

- die Beklagte habe keinerlei Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sicherheitscapchas, Mechanismen zur Plausibilitätsprüfung von Anfragen) vorgehalten, um eine Ausnutzung des Kontakt-Import-Tools zu verhindern.
- Die Einstellungen zur Telefonnummer seien undurchsichtig und zu kompliziert gestaltet.
- Der Beklagten seien folgende Verstöße gegen die DSGVO anzulasten:
  - Verstoß gegen das Transparenzgebot (Art. 5 Abs. 1 lit. a),
  - Keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen (Art. 5 Abs. 1 lit. f),
  - insgesamt keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 24, 32 DSGVO),
  - Keine datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO),
  - Verstoß gegen Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO),
  - wegen der vorgenannten Verstöße seien die Einwilligungen der Klägerin (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) unwirksam, die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt,
  - Verstoß gegen Melde- und Benachrichtigungspflichten (Art. 33, 34 DSGVO) und
  - Unzureichende Auskunft (Art. 15 DSGVO).

### **Die Klägerin hat beantragt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Mo-

naten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a. bei Vorliegen einer Einwilligung des Klägers, die es der Beklagten erlaubt, Kontakte aufgrund eines Abgleichs mittels der Telefonnummer und des Facebookprofils vorzuschlagen, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,

b. die Telefonnummer der Klägerseite durch Kontaktvorschläge für Dritte, welche diese Telefonnummer abfragen, mit dem Facebookprofil des Klägers zu verknüpfen, solange der Gläubiger hierzu nicht ausdrücklich einwilligt.

4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 354,62 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

### **Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie meint,

dass die Klage hinsichtlich der Anträge Ziff. 1. bis 3. schon unzulässig sei, insbesondere mangels hinreichender Bestimmtheit der gestellten Anträge.

Zudem sei die Klage insgesamt unbegründet:

- Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO sei nicht gegeben, vor allem aus folgenden Gründen:
  - Die Beklagte habe nicht gegen Vorschriften der DSGVO verstoßen, da insbesondere der Vortrag der darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin insofern nicht ausreichend sei.
  - Zudem habe die Klägerin keinen immateriellen Schaden dargelegt,

- welcher auch nicht kausal auf einen - unterstellten - Pflichtverstoß der Beklagten rückführbar wäre.
- Der bereits unzulässige Feststellungsantrag zu Ziffer 2. in Bezug auf die Ersatzpflicht der Beklagten für künftige aus dem vermeintlichen Datenverstoß entstehende Schäden sei auch unbegründet:
  - Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO sei ebensowenig dargelegt
  - wie der wahrscheinliche Eintritt von Zukunftsschäden.
- Ein Unterlassungsanspruch bestehe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, weder nach Art. 17 DSGVO noch nach §§ 1004, 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 6 DSGVO:
  - Der Sache nach liege schon kein Unterlassungsanspruch vor, sondern ein Leistungsbegehren der Klägerseite.
  - Die DSGVO sehe keinen Unterlassungsanspruch als Betroffenenrecht vor, lediglich ein Recht auf Löschung.
- Auch ein (weitergehender) Auskunftsanspruch bestehe nicht, da die Beklagte umfassend Auskunft erteilt habe.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise betreffend die Klageanträge Ziff. 1., 3., 4. und 5. zulässig (A.) und - soweit sie zulässig ist - teilweise begründet (B.).

A.

Die Zulässigkeit der Klage ist hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 2. zu verneinen, im Übrigen zu bejahen.

1.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt vorliegend im zeitlichen Anwendungsbereich der DSGVO nach Art. 99 Abs. 2 DSGVO ab dem 25.05.2018 jedenfalls aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 DSGVO, als unmittelbar geltendes Recht (Art. 288 Abs. 2 AEUV), da die Klägerin als betroffene Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 253, juris; OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 45, juris).

2.

Der zu bejahenden Zulässigkeit hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 1. steht nicht entgegen eine unzureichende Bestimmtheit der Fassung des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Die Tatsache, dass sich die Klägerin beim Schadenersatzanspruch auf das kumulative Zusammenwirken mehrerer Verstöße beruft, führt nicht zur Unbestimmtheit des Antrags. Eine Mehrheit von Streitgegenständen kann zwar bei einem gleichen Antrag vorliegen, wenn die materiell-rechtliche Regelung die zusammentreffenden Ansprüche erkennbar unterschiedlich ausgestaltet (BGH, Beschluss vom 27.11.2013, III ZB 59/13, BeckRS 2013, 22405 Rn. 17). Die Klägerin macht vorliegend jedoch einen einheitlichen Anspruch auf (immateriellen) Schadensersatz wegen unterschiedlicher Verstöße gegen die DSGVO geltend (ebenso: OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 51, juris), wobei sie in der Sache auf das Abgreifen der Telefonnummer und die Verknüpfung mit ihren öffentlich zugänglichen Daten abstellt, einen einheitlichen Vorgang. Die Regelungen in der DSGVO, die dieses Verhalten betreffen, sind insoweit nicht erkennbar unterschiedlich ausgestaltet, sondern betreffen in der Sache jeweils den erforderlichen Schutz der persönlichen Daten der Klägerin und regeln die Schutzanforderungen für unterschiedliche Phasen der Datenverarbeitung. Eine Mehrheit von Streitgegenständen kann deshalb nicht angenommen werden (OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 230, juris).

3.

Für den Feststellungsantrag (Klageantrag Ziff. 2) besteht jedoch - jedenfalls zuletzt - kein Feststellungsinteresse mehr.

a.

Die Frage des Feststellungsinteresses wird derzeit obergerichtlich verschiedentlich behandelt (vgl. etwa: OLG Köln, Urteil vom 7. Dezember 2023 – I-15 U 67/23 –, Rn. 71, juris; OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 207ff., juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 234ff., juris), wobei vor allem die Subsumtion der Umstände des jeweiligen Einzelfalls unter die höchstrichterlichen Maßgaben des Feststellungsinteresses bei Zukunftsschäden divergieren dürfte.

Im Ausgangspunkt schließt sich der Einzelrichter der Rechtsprechung des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart an, wonach die (endgültig) verlorene Kontrolle über die Telefonnummer einen weiteren Missbrauch der Nummer ermöglicht, z.B. für Spam-SMS o.ä., so dass die Möglichkeit weiterer jedenfalls immaterieller Beeinträchtigungen im Grundsatz besteht (OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 237, juris).

b.

Im Streitfall ist allerdings die Möglichkeit künftiger materieller oder immaterieller Schäden der Klägerin ausnahmsweise nicht mehr tragfähig zu begründen.

aa.

Denn die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung plausibel und glaubhaft angegeben, dass sie ihre Telefonnummer bereits im Mai 2023 gewechselt habe und sie seither nicht mehr mit unerwünschten Kontaktanfragen belästigt worden sei, insbesondere keine Anrufe und SMS mehr erhalten habe.

bb.

Diese Angaben der Klägerin zugrunde gelegt ist die Möglichkeit immaterieller Beeinträchtigungen für die Zukunft angesichts der für die Klägerin störungsfreien Zeit von ca. 8 Monaten hinreichend sicher auszuschließen.

Etwas anderes folgt nicht daraus, dass die Klägerin an ihrer Email-Adresse festgehalten hat. Denn die (immaterielle) Beeinträchtigung der Klägerin ergab sich nach den Äußerungen der Klägerin im Termin vor dem Einzelrichter nicht wesentlich aus dem Erhalt von störenden Emails, sondern aus unerwünschten Anrufen und SMS. Letztere sind nunmehr hinreichend sicher auszuschließen.

cc.

Auch materielle Beeinträchtigungen der Klägerin sind zukünftig nicht zu erwarten, schon gar nicht wahrscheinlich.

Denn die Klägerin hat ihre Telefonnummer bereits gewechselt. Ein entsprechender Schaden hieraus wäre bezifferbar und nicht mehr feststellungsfähig wegen des Vorrangs der Leistungsklage. Sonstige zukünftige materielle Schäden sind weder dargetan noch sonst ersichtlich

4.

Die mit dem Klageantrag Ziff. 3.a. verfolgte Unterlassungsklage, bei der es sich tatsächlich um eine verdeckte Leistungsklage handelt, ist ebenfalls bereits unzulässig.

a.

Der Antrag Ziff. 3.a. enthält mit der geforderten Androhung nach § 890 Abs. 2 ZPO ein unzulässig-

ges Antragsbegehren.

aa.

Die Titulierung einer Duldungs- oder Unterlassungsverpflichtung kann eine gleichfalls nach § 890 ZPO vollstreckbare Verpflichtung zur Handlung beinhalten, wenn der Schuldner der Pflicht zur Duldung oder Unterlassung nur genügen kann, indem er die hierfür erforderliche positive Handlung vornimmt. Ob ein Titel Handlungspflichten auferlegt oder Unterlassung fordert, ist im Wege der Auslegung mit Blick auf den Schwerpunkt der jeweils in Rede stehenden Verpflichtung zu beurteilen (BGH, Beschluss vom 9. Juli 2020 – I ZB 79/19 –, Rn. 20, juris; OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 221, juris).

bb.

Vorliegend fordert die Klägerin mit dem Antrag Ziff. 3.a. im Schwerpunkt ein aktives Tun, das nicht nach § 890 ZPO, sondern als vertretbare Handlung nach § 887 ZPO zu vollstrecken ist - nämlich ausreichende Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern.

Die Klägerin will schwerpunktmäßig kein Unterlassen der Beklagten, Kontakte aufgrund eines Abgleichs mittels der Telefonnummer und des Facebookprofils vorzuschlagen, sondern sie will, dass die Beklagte zukünftig ihre Sicherheitsvorkehrungen anpasst, mithin ein aktives Tun.

b.

Da der Antrag tatsächlich auf ein zukünftiges aktives Tun gerichtet ist, ist er an § 259 ZPO zu messen, dessen Voraussetzung der Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung nicht gegeben ist.

Insoweit besteht bis heute und bestand auch bei Klageerhebung Mitte 2023 aber den Umständen nach keine Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung im Sinne des § 259 ZPO. Die Beklagte hat vor Klageerhebung verschiedentlich Maßnahmen gegen einen Missbrauch der streitgegenständlichen Kontakt-Import-Funktion ergriffen und diese unstreitig zuletzt hin zu einer sog. people you may know (PYMK) Funktion verändert. Sie hat nie - und schon gar nicht ernsthaft - geltend gemacht, sie brauche nicht zu leisten oder sie wolle den gegen sie erhobenen, gesetzlichen Anspruch nicht erfüllen. Es ist nicht ersichtlich oder vorgetragen, warum dennoch zu besorgen wäre, dass sie die gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzen werde. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Beklagte zukünftig erneut verspätet auf ein festgestelltes Scraping im Rahmen der nur noch bestehenden, neuen - also gerade keine konkrete "Wiederholungsgefahr" begründenden -

"People-You-May-Know"-Funktion reagiert (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 226, juris).

5.

Die mit dem Klageantrag Ziff. 3.b. verfolgte Unterlassungsklage ist nicht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig.

a.

Das Rechtsschutzinteresse wird nach einer Auffassung - für eine etwas anders gelagerte Antragstellung - unter Hinweis darauf verneint, dass objektiv betrachtet unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 62 Satz 1 Var. 1 DSGVO bereits vor Klageerhebung eine Einwilligung erteilt worden sei in die Fortsetzung der Verarbeitung des Datums der Telefonnummer der Klägerin (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 237, juris).

b.

Jedenfalls für die vorliegende Antragsfassung kann dies nicht gelten.

Denn das Rechtsschutzinteresse für eine Unterlassungsbegehren der Klägerin entfällt selbst bei einer - zweifelhaften, was aber offen bleiben kann - konkludenten Einwilligung nicht, da sich dies lediglich auf der Ebene der Begründetheit der Klage auswirken würde, zumal die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen bei der Unterlassungsklage stets Anspruchsvoraussetzung ist, so dass die Klage bei Fehlen einer Wiederholungsgefahr nur unbegründet ist (vgl. Musielak/Voit, ZPO vor § 253 Rn. 10, beck-online).

B.

Von den zulässigen Klageanträgen Ziff. 1., 3., 4. und 5. ist das Schadensersatzbegehren der Klägerin zu einem kleinen Teil begründet.

1.

Auf das Vertragsverhältnis der Parteien ist deutsches Recht anzuwenden.

Der Vertrag unterliegt nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO; ABl. L 177 vom 4. Juli 2008, S. 6) dem von den Parteien gewählten deutschen Recht. Dessen Anwendbarkeit ergäbe sich zudem nach Art. 6 Abs. 1

Rom I-VO, weil ein Verbrauchervertrag vorliegt (BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, BGHZ 219, 243-276, Rn. 20).

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz ihres immateriellen Schadens gemäß Art. 82 Abs. 2, Abs. 1 DSGVO in Höhe von 350 €.

a.

Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet, in zeitlicher Hinsicht können Verstöße erst nach deren Inkrafttreten zum 25.05.2018 erfasst werden.

aa.

Der zeitliche Anwendungsbereich ist teilweise eröffnet.

(1.)

Die DSGVO gilt seit dem 25.05.2018 (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der europäischen Union (Art. 288 Abs. 2 AEUV; BGH BeckRS 2020 23312 = BGHZ 226, 285 [290 Rn. 12]).

(2.)

Nach dem Vortrag der Parteien (Klageschrift Seite 21) ist unstreitig, dass der Abgriff der Daten bezüglich der Klägerin im Jahr 2019 erfolgt ist.

(3.)

Allerdings fallen die geltend gemachten Verstöße im Rahmen des Anmeldeprozesses im Jahr 2011 aus dem Anwendungsbereich der DSGVO heraus, da das Nutzerkonto der Klägerin bereits vor dem 25.05.2018 registriert worden ist.

(a.)

Die Klägerin kann sich insoweit nicht auf einen Verstoß gegen die Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO berufen, da sie ihr Nutzerkonto bereits 2011 eingerichtet hat, zu diesem Zeitpunkt der Datenerhebung die DSGVO jedoch noch nicht in Kraft getreten war (Art. 99 Abs. 2 DSGVO). Die Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO beziehen sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut auf den Zeitpunkt der Datenerhebung (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 71, juris).

Die Frage hinreichender Informationen ist jedoch entscheidend für die Reichweite, Wirksamkeit und Fortgeltung einer Einwilligung über den 25.05.2018 hinaus (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 363, juris).

(b.)

Der Beklagten kann für die Zeit vor dem 25.05.2018 auch kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung aus Art. 35 DSGVO zur Last gelegt werden, denn Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO verlangt, dass diese „vorab“, also vor dem Beginn des allgemein vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgangs zu erfolgen hat, also vor der Zurverfügungstellung des KIT, beziehungsweise des Facebookdienstes und damit vor dem 25.05.2018.

Allerdings bestimmt Art. 35 Abs. 11 DSGVO, dass der Verantwortliche erforderlichenfalls eine Überprüfung durchführt, um zu bewerten, ob die Verarbeitung weiter gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird. Dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind. Da der Datenabgriff als eine solche Änderung des Risikos anzusehen ist, war mit dem Bekanntwerden des Vorfalls eine Überprüfung vorzunehmen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 365, juris).

bb.

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet.

Denn der Betrieb eines sozialen Netzwerks mit der Sammlung und Speicherung von Nutzerdaten (Name, ID., Geschlecht, Telefonnummer etc.), die Vernetzung der Mitglieder und die Beschickung mit individualisierter Werbung ist Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Bei den genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

cc.

Auch der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet.

Die Beklagte ist Verantwortliche der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, die für ihre Tätigkeit eine Niederlassung in Irland betreibt, also innerhalb der Union (OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 370, juris).

b.

Als Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die Beklagte im Grundsatz Anspruchsgegner für Schadensersatzansprüche gemäß Art. 82 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DSGVO (Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 16).

c.

Die Anspruchsberechtigung der Klägerin setzt zunächst ein Betroffensein von Scraping im Jahr 2019 voraus.

aa.

Anspruchsberechtigt gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist jede natürliche Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist (Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 13).

Dies setzt voraus, dass Daten der Klägerin mittels Scraping bei der Beklagten abgegriffen worden sind.

bb.

Die Klägerin ist von dem Verstoß gegen die DSGVO betroffen, da ihre persönlichen Daten abgegriffen und mit ihrer Telefonnummer verknüpft worden sind.

(1.)

Mittels scraping sind bei der Plattform der Beklagten jedenfalls Facebook-ID, Vorname, Geschlecht und Land von Dritten erhoben worden. So ist die Auskunft der Beklagten in Anlage B 16 (vgl. Duplik Seiten 19f.) zu verstehen. Insofern hat die Beklagte zugestanden, dass die Daten der Klägerin in den durch Scraping abgerufenen Daten enthalten sind.

Die Telefonnummer der Klägerin konnte von Dritten aufgrund der nach den Voreinstellungen des Netzwerks der Beklagten öffentlichen Zugänglichkeit jedenfalls mit dem Nutzerprofil der Klägerin verbunden und dieser zugeordnet werden und ist somit jedenfalls mittelbar vom scraping-Vorfall betroffen, was die Beklagte ebenfalls zugestanden hat.

(2.)

Ob weitere Daten der Klägerin ebenfalls betroffen sind, was die Beklagte bestritten hat, kann dahinstehen.

d.

Die Beklagte hat bezogen auf die Klägerin in verschiedener gegen die Vorgaben der DSGVO verstoßen i. S. v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

aa.

Der Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt insofern nicht voraus, dass eine Schutznorm verletzt wird oder eine rechtswidrige Datenverarbeitung vorliegt, es genügt jede Verletzung materieller oder formeller Bestimmungen der DSGVO (OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 380, juris m. w. N.)

bb.

Im Rahmen einer auf Art. 82 DSGVO gestützten Schadenersatzklage trägt der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche, mithin die Beklagte im Streitfall, die Beweislast dafür, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO geeignet waren.

Aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 DSGVO geht eindeutig hervor, dass die Beweislast dafür, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. f und Art. 32 DSGVO gewährleistet, dem für die betreffende Verarbeitung Verantwortlichen obliegt. Diese drei Artikel formulieren somit eine allgemein anwendbare Regel, die mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in der DSGVO auch im Rahmen einer auf Art. 82 DSGVO gestützten Schadenersatzklage anzuwenden ist (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 – C-340/21 –, Rn. 52f., 57 juris).

cc.

Gemessen daran hat die Beklagte als die für die Datenverarbeitung Verantwortliche weder schlüssig dargelegt noch gar bewiesen, dass ihre streitgegenständliche, zum Scraping-Vorfall bei der Klägerin führende Verarbeitung entgegen dem klägerischen Vorbringen nicht gegen die in Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätze verstoßen hat. Namentlich hat sie insbesondere nicht schlüssig dargelegt, dass sie die personenbezogenen Daten der Klägerin rechtmäßig im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet hat.

(1.)

Unstreitig hat die Beklagte u. a. mit Facebook-ID, Vorname, Geschlecht und Land personenbezogene Daten der Klägerin im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO als Verantwortliche im Sinne von Art. 4

Nr. 7 DSGVO ab dem 25.05.2018 fortgesetzt verarbeitet im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Die (weitere) Datenverarbeitung war deshalb nur dann rechtmäßig, wenn ab diesem Zeitpunkt ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO vorlag. Daran fehlt es.

(2.)

Zunächst war die Datenverarbeitung mit Blick auf die Suchbarkeit eines Nutzerprofils über die Mobilfunktelefonnummer per Such- und Kontaktimportfunktion und insbesondere die diesbezügliche Voreinstellung der Suchbarkeit für "alle" - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht zur Vertragszweckerfüllung erforderlich und damit nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt (OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 94ff., juris). Dies ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass die Beklagte nur hinsichtlich bestimmter personenbezogener Daten vorgab und -gibt, dass diese "immer öffentlich", also zwecks Vernetzung sichtbar und damit suchbar sein müssen, und dem Umstand, dass sie den Nutzern im Rahmen der Zielgruppenauswahl und der Suchbarkeitseinstellungen freistellt, ob und wem die nicht "immer öffentlichen" Daten gezeigt werden bzw. ob und wer nach ihnen suchen kann, dass diese Daten nicht objektiv unerlässlich waren und sind, um eine (hinreichende) Verknüpfung der Nutzer der Beklagten zu ermöglichen. Dass dies (unter Umständen) für die Nutzer (und vor allem im Hinblick auf die Werbezweckrichtung und damit das Geschäftsmodell der Beklagten) wünschenswert gewesen sein mag, reicht gerade nicht. Ob der einzelne Nutzer (sich) diesen Wunsch erfüllen mochte, musste ihm vielmehr im Rahmen einer informierten Einwilligung selbst überlassen bleiben (OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 99, juris).

(3.)

Auch eine wirksame Einwilligung der Klägerin im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO in die Suchbarkeit ihres Nutzerprofils über die Mobilfunktelefonnummer lag nach dem 25.05.2018 jedenfalls nicht mehr vor.

Die Beklagte kann schon allein auf Grund des Umstandes, dass sie mit ihrer Voreinstellung "alle" zur Suchbarkeit zum Zeitpunkt der Bedingungsänderungen am 19.04.2018 unverändert eine "Opt-Out-Einwilligung" vorsah, keine wirksame Einwilligung vorweisen (OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 116, juris).

(4.)

Die Beklagte hat zudem einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO - entsprechend den nicht bindenden Feststellungen der Entscheidung der Irischen Datenschutzbehörde (DPC) vom

28.11.2022 (Anlage K 3) - nicht ausgeräumt.

Da die Klägerin am 25.05.2018, also zum Geltungsbeginn der DSGVO, bereits registriert war, es aber zuvor entgegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO ("privacy by default") die nicht datenschutzfreundliche Grund- / Voreinstellung der Suchbarkeitseinstellung auf "alle" gab, musste die Beklagte sicherstellen, dass nicht geänderte unfreundliche Voreinstellungen zum 25.05.2018 unter Abkehr vom "Opt-Out"-System geändert wurden. Wie dargelegt lässt sich insoweit ein Rechtfertigungsgrund nicht feststellen (OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 127 - 128, juris).

(5.)

Da die neue Datenrichtlinie und die Nutzungsbedingungen vom 19.04.2018 nicht den Anforderungen des DSGVO genügen, konnte die vorher erklärte Einwilligung keine Wirkung mehr entfalten, weshalb die Beklagte mit dem Inkrafttreten der DSGVO gegen das Transparenzgebot aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO verstoßen hat (vgl. im Einzelnen: OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 421ff., juris)

e.

Die Klägerin hat einen erlittenen immateriellen Schaden zwar schriftsätzlich nicht schlüssig dargelegt, jedoch ausreichenden Vortrag im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Einzelrichter gehalten, welcher auch als erwiesen angesehen werden kann, § 286 ZPO.

aa.

Der Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DSGVO schließt es nicht aus, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „immaterieller Schaden“ eine Situation umfasst, in der sich die betroffene Person, um Schadenersatz nach dieser Bestimmung zu erhalten, auf ihre Befürchtung beruft, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund des eingetretenen Verstoßes gegen die DSGVO in Zukunft von Dritten missbräuchlich verwendet werden (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 – C-340/21 –, Rn. 80, juris). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, nachweisen muss, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen. Insbesondere muss das angerufene nationale Gericht, wenn sich eine Person, die auf dieser Grundlage Schadenersatz fordert, auf die Befürchtung beruft, dass ihre personenbezogenen Daten in Zukunft aufgrund eines solchen Verstoßes missbräuchlich verwendet werden, prüfen, ob diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 –

C-340/21 –, Rn. 84 - 85, juris).

An dem Erfordernis eines kausalen Schadens hat der Europäische Gerichtshof mithin festgehalten. Die betroffene Person muss die Tatsachen, die dazu führen können, dass ein „tatsächlich erlittener immaterieller Schaden“ infolge der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten anerkannt werden kann, genau und nicht nur allgemein darlegen, auch wenn er nicht eine im Voraus festgelegte Schwelle von besonderer Schwere erreicht. Entscheidend ist, dass es sich nicht um eine bloße subjektive Wahrnehmung handelt, die veränderlich ist und auch vom Charakter und von persönlichen Faktoren abhängt, sondern um die Objektivierung einer, wenn auch geringfügigen aber nachweisbaren Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Sphäre oder des Beziehungslebens einer Person; die Art der betroffenen personenbezogenen Daten und die Bedeutung, die sie im Leben der betroffenen Person haben und vielleicht auch die Wahrnehmung, die die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt von dieser spezifischen, mit der Datenverletzung verbundenen Beeinträchtigung hat (so zutreffend: OLG Dresden, Urteil vom 30. Januar 2024 – 4 U 1168/23 –, Rn. 46 - 47, juris).

bb.

Nach nichtssagendem Vortrag in der Klageschrift (GA 23) hat die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung konkretisiert, nachvollziehbar und glaubhaft eine objektivierbare psychische Beeinträchtigung, mithin einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschildert aufgrund häufig wiederkehrender, störender Anrufe und SMS-Mitteilungen von ihr unbekanntem Dritten.

(1.)

Die Klägerin hat nachvollziehbar angegeben, dass sie beginnend etwa ab dem Jahr 2020 sowohl SMS als auch Anrufe von unbekanntem Dritten mit störenden Inhalten erhalten habe und dies bis zum Mai 2023, als sie ihre Telefonnummer gewechselt habe, mit kürzeren Unterbrechungen von bis zu zwei Monaten fortgedauert habe.

Angesichts der auch auf Nachfragen konsistenten und inhaltlich konkretisierten Angaben der Beklagten hat der Einzelrichter keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung der Beklagten.

(2.)

Insofern hat die Klägerin differenziert zwischen dem Erhalt von SMS-Nachrichten und Anrufen, wobei sie letztere als wesentlich störender qualifizierte, was nachvollziehbar ist.

(a.)

Das gesteigerte Störungspotential der erhaltenen Anrufe resultierte daraus, dass diese sich nicht in einmaligen Anrufen erschöpften, sondern beispielsweise auch mehrfach hintereinander stattgefunden haben und zudem auch ganztägig, mithin vormittags und nachmittags.

Zudem kam es vor, dass dann, wenn die Klägerin die Nummer eines Anrufers blockiert hatte, ein anschließend nachfolgender Anruf von einer anderen Nummer getätigt worden ist.

(b.)

Die Anrufe störten die Klägerin zusätzlich nicht nur zu Hause, sondern auch bei der Arbeit.

Dies deshalb, da es der Klägerin nach ihren glaubhaften Angaben von ihrem Arbeitgeber erlaubt ist, auch bei der Arbeit Privatanrufe entgegenzunehmen, da sie darauf angewiesen ist. Sie hat ein Kind, welches an einer Essstörung erkrankt ist, weshalb sie ggf. auch kurzfristig telefonisch erreichbar sein muss.

(3.)

Besonders beeinträchtigend hat sich für die Klägerin insbesondere ausgewirkt, dass die erhaltenen SMS-Nachrichten inhaltlich Bezug zu ihren Kindern zu haben schienen.

So wurden ihr z. B. SMS-Nachrichten des Inhalts zugeschickt: „Mama, ich habe mein Handy verloren. Kannst du mir eine Nachricht schicken über WhatsApp. Das ist meine neue Nummer.“

Insofern wurde der Klägerin - ggf. zusätzlich Stress erzeugend: im Arbeitsumfeld - jeweils die Beurteilung und Einordnung abverlangt, ob wirklich ihr eigenes Kind betroffen sein könnte oder nicht, was jedenfalls bei wiederkehrenden Vorfällen plausibel geeignet ist, eine über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgehend erhebliche Störung des Wohlbefindens zu verursachen, wovon der Einzelrichter bezogen auf die Klägerin im Streitfall überzeugt ist.

(4.)

Für die besondere Belastung der Klägerin durch die erhaltenen SMS-Nachrichten und Anrufe spricht weiterhin, dass die Klägerin sich dazu veranlasst gesehen hat, ihre Telefonnummer ab Mai 2023 zu ändern. Zudem hat die Klägerin ihre Einstellungen bei der Plattform der Beklagten geändert.

Erst seither hat die Klägerin keine störenden SMS-Nachrichten und Anrufe mehr erhalten.

(5.)

Gegen eine erhebliche Beeinträchtigung der Klägerin spricht nicht, dass sie nach eigenen Angaben weder wegen gesundheitlicher Beschwerden einen Arzt aufgesucht hat noch Schlafschwierigkeiten hatte.

Nach dem Eindruck des Einzelrichters spricht dies vielmehr für die Glaubwürdigkeit der Klägerin, da sie die erlittenen Beeinträchtigungen nicht übertrieben, sondern bemüht sachlich geschildert hat.

(6.)

Nach den Umständen des Streitfalls kann daher jedenfalls die Sorge der Klägerin als begründet angesehen werden, dass - jedenfalls vor dem Wechsel der Telefonnummer durch die Klägerin - ihre personenbezogenen Daten in Zukunft missbräuchlich verwendet werden. Hierdurch war die Klägerin auch nicht nur unerheblich beeinträchtigt in ihrem psychischen Befinden, wovon der Einzelrichter gemäß § 286 ZPO überzeugt ist.

f.

Schließlich hat die Klägerin auch die erforderliche Kausalität zwischen Verarbeitungsverstoß und immateriellem Schaden dargelegt und bewiesen.

Hierfür spricht der enge zeitliche Zusammenhang mit dem sog. Scraping-Vorfall im Jahr 2019 und dem für die Klägerin auffällig gesteigerten Erhalt von unerwünschten Kontaktaufnahmen Dritter beginnend ab dem Jahr 2020.

Dass es sich im Streitfall um Anrufe bzw. SMS-Nachrichten von Dritten gehandelt hat, die unabhängig von dem sog. Scraping-Vorfall im Jahr 2019 gewesen sind oder auf Veröffentlichungen ihrer Daten durch die Klägerin selbst in anderem Zusammenhang zurückzuführen sind, kann somit im Streitfall ausreichend sicher ausgeschlossen werden.

g.

Der Höhe nach ist der Ersatzanspruch der Klägerin ausgehend von den immateriellen Beeinträchtigungen der Klägerin auf 350 € zu schätzen, § 287 ZPO.

Damit kann einerseits der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion genügt werden, andererseits der generalpräventiven Funktion des immateriellen Schadensersatzes hinreichend Rechnung getragen werden. Zum einen ist - mit Blick auf den generalpräventiven Auftrag des Art. 82 DS-GVO -

insoweit zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Datenerhebung durch die Beklagte systematisch gegen die Vorgaben der DS-GVO verstoßen hat, um damit Sinn und Zweck der von ihr betriebenen Facebook-Plattform zu fördern. Andererseits ist auch der Umfang der Daten der Klägerin, die abgegriffen worden sind, zu berücksichtigen. Jedenfalls ist die Telefonnummer darunter gewesen, die über den Vorfall mit ihrem Namen verbunden werden konnte. Nach Änderung ihrer Telefonnummer ist der für die Klägerin eingetretene immaterielle Schaden insgesamt abgeschlossen. Daher ist der Gesamt-Schaden im Grunde für die Klägerin letztlich noch überschaubar geblieben (vgl. ähnlich: LG Stuttgart Urte. v. 26.1.2023 – 53 O 95/22, GRUR-RS 2023, 1098 Rn. 96, beck-online).

3.

Eine Unterlassungsanspruch der Klägerin besteht nicht.

Aus Art. 17 DSGVO kann der geltend gemachte Anspruch nicht hergeleitet werden, Ansprüche aus §§ 823, 1004 BGB sind gesperrt (OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 556ff., 563 juris).

a.

Es ist mit der wohl herrschenden Meinung davon auszugehen, dass Unterlassungsansprüche nicht auf nationales Recht, sondern lediglich auf Art. 17 DSGVO gestützt werden können. Im Hinblick auf die in Art. 17 DSGVO erfolgte Anknüpfung an das Löschungsrecht bezüglich personenbezogener Daten besteht jedoch nur ein Anspruch auf Unterlassung der Speicherung von Daten, es kann jedoch keine weitergehende Unterlassung begehrt werden, Daten nicht zugänglich zu machen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 563, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 30. März 2023 – 16 U 22/22 –, Rn. 53, juris; BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 –, BGHZ 226, 285-310, Rn. 17).

b.

Im Streitfall geht es bei dem Unterlassungsanspruch nicht um die Unterlassung einer (erneuten) Speicherung, sondern der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zielt unmittelbar darauf ab, dass die Beklagte die Telefonnummer ohne ausdrückliche Einwilligung der Klägerin nicht Dritten durch Verknüpfung mit dem Profil der Klägerin zugänglich macht. Verlangt wird also neben der Unterlassung auch ein bestimmtes Verhalten der Beklagten. Unabhängig davon, ob damit nicht verdeckt eine (nicht näher bestimmte) Leistung verlangt wird, zielt der Antrag auf Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge und ist daher nicht mehr vom Schutzzumfang des Art. 17 DSGVO erfasst. Es geht im Kern nicht um die Unterlassung einer erneuten Speicherung, son-

dern der Unterlassungsantrag verlangt etwas Anderes. Da Art. 17 DSGVO lediglich ein Löschungsrecht bezüglich personenbezogener Daten einräumt, jedoch gerade keine weitergehenden Rechte bezüglich der Datenverarbeitungsvorgänge an sich normiert worden sind, können keine Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden, die im Ergebnis die Verarbeitungsvorgänge des Verantwortlichen reglementieren können (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 576, juris).

4.

Der Klägerin steht kein weitergehender Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO (Klageantrag Ziffer 4) zu, denn der Anspruch ist durch die Schreiben der Beklagten vom 23.08.2021 (Anlage K 2) sowie 09.11.2022 (Anlage B 16) erfüllt worden, § 362 BGB.

a.

Nachdem zwischen den Parteien unstreitig ist, welche Daten abgegriffen wurden, ist die Auskunft insoweit erteilt, ein Auskunftsanspruch erfüllt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 584 - 585, juris).

b.

Soweit die Klägerin weitergehend Auskunft darüber verlangt, wer Empfänger der Daten gewesen ist, steht ihrem Anspruch § 275 Abs. 1 BGB entgegen.

Insofern weist die Beklagte unwidersprochen darauf hin, dass ihr die Identitäten der Scraper nicht bekannt seien, weswegen ihr eine Auskunftserteilung unmöglich ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 30. Januar 2024 – 4 U 1398/23 –, Rn. 85, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 585, juris).

5.

Die vorgerichtlich der Klägerin entstandenen Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig (vgl. insbesondere: OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23 –, Rn. 601 - 605, juris).

a.

Aus der Anlage K 1 ergibt sich, dass die erste unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadenersatz- und Auskunftsansprüchen direkt durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfolgte, weshalb sich die Beklagte zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Verzug befunden hat, also nicht auf die §§ 286 ff. BGB abgestellt werden kann.

b.

Die Klägerin hat bezüglich der vorgerichtlichen Anwaltskosten lediglich auf die Anlage K 1 Bezug genommen, mit der ihr Prozessvertreter entsprechende Ansprüche geltend gemacht hat, jedoch inhaltlich keinen weitergehenden Vortrag zu den Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten gehalten.

aa.

Die Anlage K 1 vom 05.11.2021 enthält zwar noch keine unmittelbare Ankündigung, dass nach Ablauf der bis zum 06.12.2021 gesetzten Frist Klage erhoben wird, die Vollmacht, die die Klägerin bereits am 18.10.2021 unterzeichnet hat, erstreckt sich aber ausdrücklich bereits auf eine Prozessführung, weshalb das Mandat unbedingt und umfassend erteilt war und somit die Mail vom 05.11.2021 als zur Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 RVG VV abgegolten ist.

bb.

Gegen einen Ersatzanspruch spricht auch die Tatsache, dass die Kanzlei der Klägerin in einer Vielzahl von Verfahren systematisch mit praktisch gleichlautenden Schriftsätzen auftritt, die offensichtlich darauf beruhen, dass zunächst über die Homepage im Rahmen einer kostenlosen (!) Erstberatung nach Klärung, ob man vom Vorfall betroffen ist, ein Formular ausgefüllt werden muss (<https://www.wbs.legal/i/dl-facebook/>).

Dennoch soll die Gebühr aus Nr. 2300 VV nicht die angebotene kostenlose Erstberatung betreffen. Dies ist widersprüchlich und wird von der Klägerkanzlei auch nicht näher erläutert bzw. begründet.

C.1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

2.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

3.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO i. V. m. § 48 GKG.

Sie folgt inhaltlich der überzeugend begründeten ständigen Rechtsprechung des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart (vgl. etwa: Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 18.01.2024, Az.: 4 W 134/23).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter am Landgericht